

M E R K B L A T T

Gewährung einer Investitionsförderung für Weinbaubetriebe

1 Einleitung

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Marktordnung im Sektor Wein (GMO-Wein) haben die EU-Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmittel zur Durchführung eines nationalen Stützungsprogramms erhalten, mit denen Anpassungen des Weinsektors an die geänderten Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse flankiert werden können.

In Rheinland-Pfalz ist dies in der **Landesverordnung über die Unterstützung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein** vom 30. April 2017.

Mit dem vorliegenden Merkblatt werden die Konditionen und das Verfahren zur Förderung von **Weinbaubetrieben in Rheinland-Pfalz** in verkürzter Form dargestellt.

Die Einzelheiten zum Förderverfahren (wie Antragsformulare, Wirtschaftlichkeitsberechnung etc.) sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde erhältlich (www.dlr-mosel.rlp.de > Themen > Investitionsförderung > Weininvestitionsförderung).

Bei der für den Antragsteller zuständigen Dienststelle der Bewilligungsbehörde ist der Förderantrag mit den zugehörigen Unterlagen (Nachweisen) einzureichen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Nach dem Haushaltsrecht sind bereits begonnene Vorhaben von einer Förderung ausgeschlossen.

Bewilligungsbehörde:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Gruppe Einzelbetriebliche Förderung und Marktförderung
Görresstr. 10
54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531-956-0 , Fax.: 06531-956-103

2 Gegenstand der Förderung

Durch die Investitionsförderung gemäß der GMO-Wein werden grundsätzlich folgende Maßnahmen, die der Verbesserung der Gesamtleistung des Unternehmens dienen, unterstützt:

- Kleine Investitionen
- Große Investitionen
- Entwicklung von Innovationen.

Gefördert werden der Kauf und Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts sowie Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen sowie Kosten der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken, vorbereitende Maßnahmen wie den Entwurf, die Entwicklung von Produkten, Verfahren oder Tech-

nologien und die Durchführung von Tests sowie materielle und immaterielle Investitionen vor der kommerziellen Nutzung.

Die Investitionen müssen der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 dienen.

Förderfähig sind auch die allgemeinen Aufwendungen für z. B. Ingenieurleistungen, Beratung, Durchführbarkeitsstudien etc..

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Nicht gefördert werden

- einfache Ersatzinvestitionen,
- unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- Umsatzsteuer, Preisnachlässe wie z.B. Skonto und unbare Eigenleistungen,
- sonstige Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Verwaltungskosten incl. Gebühren, Gemeinkosten oder Versicherungskosten,
- bei der Förderung von kleinen Investitionen (Nr. 3) bauliche Maßnahmen.

3 Förderung von „Kleinen Investitionen“ (KI-Wein)

3.1 Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Weinbaubetriebe, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen (2004/C 244/02) (ABl. EG Nr. C 244 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden.

3.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Gefördert werden lediglich Investitionen in Maschinen und Anlagen.

- Der Zuschuss beträgt
 - bis zu 25 % der förderfähigen Kosten. Dieser Fördersatz kann bei Investitionen in eine qualitätsverbessernde Technik laut einer Positivliste auf bis zu 30 % erhöht werden,
 - für Personen, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 150.000 EUR je Jahr überschreitet, 15 % bzw. 20 % (qualitätsverbessernde Technik laut Positivliste) der ff. Kosten.
- Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag beträgt 10.000 €
- Das förderfähige Investitionsvolumen pro Antrag wird auf maximal 50.000 € begrenzt.
- Im jeweiligen EU-Haushaltsjahr ist je Unternehmen nur ein Antrag für kleine Investitionen zulässig
- Je Unternehmen darf die förderfähige Gesamtinvestitionssumme aller Anträge 250.000 € für den Zeitraum von 2019 bis 2019 nicht übersteigen.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis der Aktivität als Weinbaubetrieb (BNRZD; Weinbaubetriebsnummer, Weinbaukartei; Flächennachweis).
- Nachweis der fristgerechten Abgabe der Ernte-, Erzeugungs- und Weinbestandsmeldungen durch Vorlage der Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände der letzten beiden Jahre und Meldungen der Traubenernte und Weinerzeugung der letzten beiden Jahre.
- Vorlage eines aktuellen Jahresabschlusses der Buchführung oder Einnahmen-/Ausgaben-Überschussrechnung zum Nachweis, dass das Unternehmen nicht existenzgefährdet ist.
- Die Finanzierung der Investition muss gesichert sein. Nachweis mittels Eigenfinanzierungsmittelnachweis und/oder Kreditbereitschaftserklärung.
- Die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Investitionen ist nachzuweisen.
- Stehen mehrere Anbieter auf dem Markt im Wettbewerb, müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden.
- Vorliegen der Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass keine widerrechtliche Anpflanzung oder ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen bewirtschaftet werden.

4 Förderung von „Großen Investitionen“ (GI-Wein)

4.1 Zuwendungsempfänger

siehe 3.1

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Der Zuschuss beträgt

- bis zu 25 % der förderfähigen Kosten. Dieser Fördersatz kann bei Investitionen in eine qualitätsverbessernde Technik laut einer Positivliste auf bis zu 30 % erhöht werden,
- für Personen, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung 150.000 EUR überschreitet, 15 % bzw. 20 % (qualitätsverbessernde Technik laut Positivliste) der förderfähigen Kosten.
- Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 30.000 €.
- Das förderungsfähige Gesamtinvestitionsvolumen darf im Förderzeitraum von 2019 bis 2023 den Betrag von 3 Mio. € je Unternehmen nicht überschreiten.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Gewährung der Förderung sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- grundsätzlich Vorlage der letzten drei Einkommensteuerbescheide,
- berufliche Qualifikation des Unternehmers für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens,
- Vorlage der letzten beiden Buchführungsjahresabschlüsse,
- Nachweis der Leistungsfähigkeit durch Vorlage eines Investitionskonzeptes nach vorgegebenem Muster,
- Nachweis der Aktivität als Weinbaubetrieb (BNRZD; Weinbaubetriebsnummer, Weinbaukartei; Flächennachweis),
- Nachweis der fristgerechten Abgabe der Ernte-, Erzeugungs- und Weinbestandsmeldungen durch Vorlage der Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände der letzten beiden Jahre und Meldungen der Traubenernte und Weinerzeugung der letzten beiden Jahre,
- Stehen mehrere Anbieter auf dem Markt im Wettbewerb, müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Ausnahmen gelten nur für bauliche Maßnahmen, bei denen die veranschlagten Kosten innerhalb von Referenzkosten liegen, die in einer Tabelle beim DLR Mosel vorliegen.
- Vorliegen der Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass keine widerrechtliche Anpflanzung oder ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen bewirtschaftet werden.

5 Förderung von Innovationen

5.1 Zuwendungsempfänger

siehe 3.1

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Der Zuschuss beträgt
 - bis zu 40 % der förderfähigen Kosten,

- für Unternehmen nach Nr. 4.1, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 150.000 EUR je Jahr überschreitet, 15 %.
- für die übrigen Unternehmen bis zu 20% der förderfähigen Kosten.
- Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag beträgt 10.000 €

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis der Aktivität als Weinbaubetrieb (BNRZD; Weinbaubetriebsnummer, Weinbaukartei; Flächennachweis).
- Nachweis der fristgerechten Abgabe der Ernte-, Erzeugungs- und Weinbestandsmeldungen durch Vorlage der Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände der letzten beiden Jahre und Meldungen der Traubenernte und Weinerzeugung der letzten beiden Jahre.
- Vorlage eines aktuellen Jahresabschlusses der Buchführung zum Nachweis, dass das Unternehmen nicht existenzgefährdet ist.
- Die Finanzierung der Investition muss gesichert sein. Nachweis mittels Eigenfinanzierungsmittelnachweis und/oder Kreditbereitschaftserklärung.
- Nachweis über den innovativen Charakter unter Beifügung einer Prognose zur Wirtschaftlichkeit.
- Vorliegen der Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass keine widerrechtliche Anpflanzung oder ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen bewirtschaftet werden.